

An die  
Anteilshaber des Fonds  
**EMCore Convertibles Japan**  
(AT0000A02FF9)  
(AT0000A02FE2)

Linz, 06. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

**Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 15.03.2021, GZ: FMA-IF25 5594/0001-INV/2021, die Änderung der Fondsbestimmungen des „EMCore Convertibles Japan“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

- Artikel 5 (Rechnungsjahr)

Das **Rechnungsjahr** des Investmentfonds ist nunmehr die Zeit vom **01.06. bis 31.05.**

- Artikel 6 (Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung):

- 1) Aufgrund der Änderung des Rechnungsjahres kommt es zu einer Verschiebung des **Ex-Tages** vom 02.05. auf den **01.08.**
- 2) Zudem erfolgt die Klarstellung, dass für den Investmentfonds sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchstücke davon ausgegeben werden können.
- 3) Es wird festgehalten, dass im Falle der thesaurierenden Tranchen die Verwaltungsgesellschaft durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicherstellt, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilshabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Diese Änderungen treten mit **26. Mai 2021** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 36, A-4020 Linz) sowie der BKS Bank AG als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt wird zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter <http://www.3bg.at/infomaterial> kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Die folgenden **Änderungen der Fondsbestimmungen** treten zeitgleich mit dem Fondsübertrag mit **01. Juni 2021** in Kraft:

- Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):
  - 1) Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden.
  - 2) In Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gilt künftig folgendes:
    - a. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die
      - von allen **EU-Ländern** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern),
      - von allen **Bundesländer Österreichs** (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Burgenland),
      - von allen **Bundesländer Deutschlands** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
      - von folgenden **Drittländern**: Großbritannien, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong, Chile, Brasilien, Indien, Island, Israel, Mexiko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Singapurbegeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **33 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.
    - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
    - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

- 3) Im Zusammenhang mit Sichteinlagen oder kündbare Einlagen wird nunmehr darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen kann.
  - 4) Zudem wird festgehalten, dass der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.
- Artikel 4 (Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme)
    - 1) Es wird nunmehr explizit darauf hingewiesen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, erfolgt.
    - 2) Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, wobei zukünftig auf den nächsten Cent **aufgerundet** wird. Zudem liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen
    - 3) Der Rücknahmepreis entspricht zukünftig dem Anteilswert, **abgerundet** auf den nächsten Cent.
  - Artikel 7 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr):

Es erfolgt die Klarstellung, dass die Verwaltungsvergütung auf Grund der Monatsendwerte berechnet, täglich abgegrenzt und monatlich ausbezahlt wird.

Diese Änderungen treten mit **01. Juni 2021** in Kraft.

### **Änderung der Verwaltungsgesellschaft und Depotbankfunktion**

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 15.03.2021, GZ: FMA-IF25 5594/0001-INV/2021, zudem die Übertragung der Verwaltung des „**EMCore Convertibles Japan**“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. auf die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, sowie den Wechsel der Depotbankfunktion von der BKS Bank AG, Klagenfurt, auf die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderung der Verwaltungsgesellschaft und Depotbankfunktion sämtlichen Anteilsinhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Diese Änderungen treten mit **01. Juni 2021** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen, das gemäß § 131 InvFG 2011 erstellte Prospekt sowie die gemäß § 134 InvFG 2011 erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, KID) stehen ab 01. Juni 2021 am Sitz der zukünftigen Verwaltungsgesellschaft, der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, 1010 Wien, und der zukünftigen Depotbank (Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG) den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Dietmar Baumgartner



Alois Wögerbauer, CIIA